



# MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

## JUGENDORDNUNG

für die ADAC-Jugendgruppe des MSC Ehlhalten e.V. im ADAC

1. Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und hat eine gemeinnützige Zielsetzung. Sie die ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
2. Die Jugendgruppe setzt sich für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Jugendgruppe des MSC Ehlhalten legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Die Jugendgruppe ist bereit, die Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten, die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten.  
Der MSC Ehlhalten ist Träger der Jugendarbeit mit dem Ziel, dem Club jugendlichen Nachwuchs zuzuführen und dadurch den Clubgedanken des ADAC lebendig zu erhalten.  
Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Motorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.  
Aufgabe der Jugendgruppe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweise zu fördern.
4. Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Beitrag von ihren über 17 jährigen Mitgliedern in Höhe des Ortsclubbeitrages. Alle anderen Jugendgruppenmitglieder sind Beitragsfrei.
5. Die Jugendgruppe erhält vom MSC Ehlhalten einen Betrag für die eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung des MSC Ehlhalten jährlich bestimmt.
6. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC Hessen-Thüringen oder der ADAC-Gesamtclub dem Ortsclub direkt für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellen.  
Der Ortsclub übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.
7. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
8. Der Jugendgruppe müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – 25 Jahre nicht überschreiten.  
Der Jugendleiter und Stellvertreter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.



# MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

9. Der MSC Ehlhalten gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzepts, dass die Jugendgruppe ihr Vereinsleben nach dieser Jugendordnung gestalten kann.
10. Die Jugendgruppe schlägt dem ADAC-Ortsclub den Jugendleiter zur Wahl vor und wählt ihren Vorstand selbst (Sprecher, Stellvertreter Sprecher, Kassenwart, Stellvertreter Jugendleiter, Fahrzeugtechniker) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist flexibel im Falle das Vorstandsposten nicht besetzt werden können. Der Jugendleiter hat in Absprache mit seinem Stellvertreter (falls vorhanden) ein Vetorecht über alle Beschlüsse. Die Jugendgruppe wirkt bei allen die betreffenden Entscheidungen des MSC Ehlhalten mit. Der Vorstand des MSC Ehlhalten soll der Jugendleiter als Mitglied angehören.
11. Die Jugendgruppe wählt ferner zwei Kassenprüfer
12. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des MSC Ehlhalten abzuhalten ist.
13. Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn
  - a. Wenigstens zwei Sprecher  
oder
  - b. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe  
sowie
  - c. Der Vorstand des Ortsclubs es verlangen
15. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
16. In der Jugendhauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Der Jugendleiter hat in Absprache mit seinem Stellvertreter (falls vorhanden) ein Vetorecht über alle Beschlüsse.  
Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diejenigen, die volljährig sein eine Erklärung nach dem anliegenden Muster abgegeben und diese Jugendordnung anerkennen.
17. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art.
18. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Ortsclubs
19. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des Ortsclubs zu unterstützen.  
Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe hat der MSC Ehlhalten sicherzustellen, daß das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.